



Beschäftigungsgesuch für Dienstleister (EU-27)

Stand: 17.01.2022

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Rumänien, Bulgarien sowie Kroatien

Dienstleistungserbringer/innen bis max. 90 Tage im Meldeverfahren; offizielles Meldeformular benutzen / www.sem.admin.ch

- Dienstleistungserbringer/innen EU / EFTA <= 4 Mte. oder 120 Tage im Kalenderjahr (1385/1386)
- Dienstleistungserbringer/innen EU / EFTA =< 12 Mte. (364 Tage) für die Dauer der Dienstleistung (2012)
- Dienstleistungserbringer/innen EU / EFTA > 12 Mte. für die Dauer der Dienstleistung (1420)

Arbeitnehmer/in

Name: Vorname:
(bei Ehefrauen auch Ledigname)

Geburtsdatum: Zivilstand:

Staatsangehörigkeit: Beruf:

Vorgängige Einsätze im Kanton Obwalden als Dienstleister im Meldeverfahren

.....
.....

Arbeitgeber/in

Name/Firma:

.....

Strasse: PLZ / Ort:

Art des Betriebs:

Beschäftigung der Arbeitskraft als:



Einsatzort in der Schweiz:

Dauer der Dienstleistung

Vorgesehener Zeitpunkt

von bis der Arbeitsaufnahme:

Sachbearbeiter/in, Telefonnummer:

Unterschrift/Stempel des Arbeitgebers:

Datum:

Beilagen:

Bedingungen

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen

- Auftrag oder Werkvertrag an die ausführende Firma, woraus Dauer und Ort des Einsatzes ersichtlich sind
- Beschrieb des Projektes
- Entsendebestätigung, für jede/n Entsandte/n, inklusive Unterschrift vom dem Arbeitgeber/in und vom Arbeitnehmer/in
- Kopie der Identitätskarte oder des Passes

Hinweis

Damit ein nahtloser Übergang vom Melde- ins Bewilligungsverfahren gewährleistet werden kann, sind die Beschäftigungsgesuche **2 Wochen vor Ablauf der 90 Tage** bei der Migration **einzureichen**.

Geltung

Arbeitnehmer/innen gelten als entsandt, wenn sie vom Dienstleistungserbringer / von der Dienstleistungserbringerin (Unternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat) im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Subordinationsverhältnisses zur Erbringung von Dienstleistungen (Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen) gegenüber einem / einer oder mehreren Dienstleistungsempfangenden (natürliche oder juristische Personen) in einen Vertragsstaat entsandt werden.

Dienstleister / Dienstleisterinnen haben nur im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung einen Anspruch auf geografische Mobilität. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht ebenfalls nur im Rahmen der Dienstleistungserbringung (www.sem.admin.ch Rechtliches / Weisungen VEP Ziff. 10.2)

Bewilligungserteilung

Die Migration Obwalden erteilt die Aufenthaltsbewilligung nur, sofern vom Staatssekretariat für Migration, SEM, genügend Kontingente (Art. 10 Abs. 3a FZA und Art. 10 VEP) zur Verfügung stehen.